

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Axel Osterberg
Moltkestr. 42

51641 Gummersbach

**GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG
Fraktionsbüro**

Kölner Str.296
51645 Gummersbach
TEL (0 22 61) 2 45 40
FAX (0 22 61) 2 86 95
Mo - Fr 10 - 16 Uhr
www.gruene-oberberg.de

Bus: Linie 301 (Niederseßmar/Post)
Linie 304/ 310 (Ahlefelder Straße)
Seb Schäfer, Fraktionsbüro
kreistagsfraktion@gruene-oberberg.de

Helmut Schäfer
Fraktionssprecher
TEL 02263/1599
helmut.schaefer@gruene-oberberg.de

Gummersbach, 29.1.2020

Anfrage zu zur Sitzung des AULV am 6.2.2020

Sehr geehrter Herr Osterberg,

zur nächsten Sitzung des AULV bittet die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN um die Beantwortung folgender Anfrage:

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Oberbergischen Kreis

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert in § 29 (1) im Einklang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials sowie des guten chemischen Zustands für alle oberirdischen Gewässer bis Ende 2015. Fristverlängerungen bis maximal 2027 sind ausnahmsweise möglich. Derzeit befindet sich in NRW der Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum von 2022 bis 2027 in der Vorbereitung.

Die unteren Wasserbehörden sind insbesondere dafür zuständig, zu gewährleisten, dass in den Gewässern in Nordrhein-Westfalen, die nicht zu den Gewässern erster (wie der Rhein) oder zweiter Ordnung (wie Agger und Wupper) gehören, den sogenannten „sonstigen Gewässern“, die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG eingehalten werden. Danach ist das Bewirtschaftungsziel für Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft worden sind, die Vermeidung der Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands sowie vor allem der Erhalt und die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“. Für die erheblich veränderten Gewässer gilt auch das Verschlechterungsgebot sowie das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand“.

Die untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis hat unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Dazu zählen z.B. Überwachung, Ursachenforschung, ggf. Planung, Koordinierung sowie die Anordnung oder die Genehmigung von Maßnahmen.

Um diese hoheitliche Pflichtaufgabe fristgemäß zu erfüllen, sind die erforderlichen Ressourcen in der Haushalts- und Personalplanung zu berücksichtigen.

Um die Situation im Oberbergischen Kreis und die Entwicklung seit unserer entsprechenden Anfrage zur Kreistagsitzung am 12. 3. 2015 sachgerecht beurteilen zu können, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erreichungsgrad der Bewirtschaftungsziele

Im Rahmen der landesweiten Bestandsaufnahme ist ermittelt worden, für welche Oberflächenwasserkörper die jeweiligen Bewirtschaftungsziele erreicht bzw. noch nicht erreicht sind. Zur Beurteilung der Situation in den sonstigen berichtspflichtigen Gewässern des Oberbergischen Kreises ist dies auf das Kreisgebiet herunterzubrechen:

- Welche Oberflächenwasserkörper (Anzahl und Gesamtlänge) werden durch die untere Wasserbehörde überwacht?
- Wie hoch sind davon jeweils die Anteile (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die bereits heute die Bewirtschaftungsziele erreicht bzw. noch nicht erreicht sind?
- Welche der folgenden Faktoren sind zu welchem Anteil für die Nicht-Erreichung der Bewirtschaftungsziele verantwortlich:
 - Fehlende Durchgängigkeit für Fische oder andere Wasserlebewesen
 - Defizite in den Gewässerstrukturen
 - Stoffliche Belastungen durch allgemeine physikalisch-chemische Parameter
 - Stoffliche Belastungen durch flussgebietsspezifische Schadstoffe
 - Stoffliche Belastungen durch prioritäre Schadstoffe

2. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Das WHG ermöglicht in begründeten Fällen verschiedene Ausnahmen/Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen.

- Wie hoch ist der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), die als erheblich verändert i.S. von § 28 WHG eingestuft sind (HMWB)?
 - Welche Ergebnisse hatten die Überprüfungen der Gründe für die erheblichen Veränderungen der Gewässer gem. §28. 2 durch die UWB?
 - Sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde im dritten Bewirtschaftungsplan abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG bzw. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 im Oberbergischen Kreis geboten?
-

3. Maßnahmen und Ressourcen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Wichtige Faktoren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind die Wiederherstellung naturnäherer Gewässerstrukturen und die Vermeidung schädlicher stofflicher Einflüsse. Dazu wurden im aktuellen Entwurf des Bewirtschaftungsplans sogenannte „Programm-Maßnahmen“ festgelegt.

- Wie ist der Stand der Umsetzung der im letzten Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen?
- Was sind die wesentlichen Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung? Sind fachliche oder räumliche Schwerpunkte erkennbar?
- Mit welchen konkreten Maßnahmen und Organisationsstrukturen stellt die Untere Wasserbehörde sicher, dass Maßnahmen fristgerecht durch die zuständigen Maßnahmenträger umgesetzt und die Bewirtschaftungsziele im Oberbergischen Kreis zukünftig fristgemäß erreicht werden?

Die Kreisverwaltung hatte in Antwort zu unserer Anfrage von 2015 die folgende Erkenntnis formuliert:

„Die untere Wasserbehörde als zuständige Bewirtschaftungsbehörde für die sonstigen Gewässer im Oberbergischen Kreis ist in der Planungsphase des zweiten Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 NRW zu der Erkenntnis gelangt, dass es erforderlich ist, für die einzelnen Gewässer bzw. Wasserkörper im Oberbergischen Kreis die Programmmaßnahmen des zweiten Bewirtschaftungsplans auf ein „Bewirtschaftungskonzept“ mit aufeinander abgestimmten, hydromorphologischen und abwassertechnischen Einzelmaßnahmen herunter zu brechen, um so in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen und der Kausalanalyse für das überplante Gewässer fristgerecht den guten Zustand zu erreichen.“

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

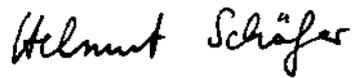
- Sind die Bewirtschaftungskonzepte erstellt worden und sind die für die Aufstellung der Bewirtschaftungskonzepte in der unteren Wasserbehörde nicht vorhandenen Personalressourcen durch Fremdvergaben eingekauft worden?
 - Welche Finanzmittel standen für die entsprechenden Aktivitäten der Unteren Wasserbehörde in den letzten fünf Jahren bereit und welche Veränderungen in der finanziellen Ausstattung sind aus Sicht der UWB für die Zukunft erforderlich?
 - Welches qualifizierte Fachpersonal (Anzahl und Art der Stellen) war in den letzten fünf Jahren dafür zuständig und welche Veränderungen in der Personalausstattung sind aus Sicht der UWB für die Zukunft erforderlich?
-

4. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Es ist denkbar, dass durch veränderte landesrechtliche Regelungen, Förderkriterien oder andere Rahmenbedingungen die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele erleichtert würde.

- Wenn ja, welche Änderungen würde sich die Verwaltung wünschen?
- Wie beurteilt die Verwaltung die angekündigten Maßnahmen im vom Umweltministerium NRW jüngst herausgegebenen „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in Nordrhein - Westfalen“?

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Schäfer
Sprecher der Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberberg

